

Vereinsförderrichtlinien

der Gemeinde Altdorf

Landkreis Esslingen

Richtlinien zur Förderung der Vereine in der Gemeinde Altdorf zum 01.01.2021

Gemeinderatsbeschluss vom 28.07.2020

Registernummer 021.55

Inhaltsverzeichnis

- I. Allgemeines
- II. Arten der Förderung
- III. Antragsverfahren
- IV. Inkrafttreten
- V. Verfahrensvermerke

I. Allgemeines

1. Vorbemerkungen

Örtliche Vereine und Organisationen fördern durch die ihre gesellschaftlichen Aktivitäten das Gemeinschaftsleben einer Gemeinde. Sie erfüllen dabei wertvolle pädagogische, soziale, kulturelle und gesundheitsvorsorgende Funktionen. Sie vermitteln Werte wie Kreativität, Verantwortungsbewusstsein und auch Teamfähigkeit. Ein funktionierendes und pulsierendes Dorfgemeinschaftsleben ist hierauf dringend angewiesen.

Aus diesem Bewusstsein heraus sieht es die Gemeinde Altdorf als öffentliche Aufgabe, die Vereinsarbeit wie auch die Vielfalt der Vereine und Organisationen zu fördern und dabei das Selbstverwaltungsrecht und die Verantwortung der Vereine zu stärken. Einer besonderen Bedeutung wird dabei der Jugendarbeit der Vereine beigemessen. Ein wesentlicher Grundsatz der Gemeinde Altdorf ist eine gerechte, ausgewogene und zielorientierte Förderung aller Vereine basierend auf einer engen Partnerschaft zwischen Gemeindeverwaltung, Gemeinderat und den Vereinen und Vereinigungen.

2. Allgemeine Grundsätze für eine Förderung

Die Gemeinde Altdorf fördert nach diesen Richtlinien die örtlichen Vereine die ihren Sitz und ihren Wirkungskreis in der Gemeinde haben, zur Erfüllung ihrer satzungs- und statusmäßigen Zwecke und Aufgaben. Voraussetzung für die Förderung ist die Eintragung im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes bzw. die Eintragung über den jeweiligen Dachverband.

- a) Die Förderungsrichtlinien gelten, soweit sie finanzielle Zuwendungen beinhalten, nicht für:
 - politische Parteien im Sinne von Artikel 21 Grundgesetz und Organisationen, bei denen überwiegend politische Interessen im weitesten Sinne vorherrschen.
 - Religionsgemeinschaften
 - wirtschaftliche Vereine im Sinne von Paragraph 22 BGB (wirtschaftlicher Zweckbetrieb)
 - Vereine, deren tatsächliche Aufgabe und Zweck nicht sportliche, kulturelle oder sonstige gemeinnützige Belange zum Ziel haben
 - Vereine die überwiegend die Geselligkeit der Vereinsmitglieder zum Ziel haben
 - Vereine, die überwiegend private Interessen verfolgen
 - örtliche oder überörtliche Vereinszusammenschlüsse (Vereinsringe, Stadtgemeinschaften usw.)
 - Vorhaben bzw. Maßnahmen der offenen Jugendarbeit
 - Vereine und Organisationen, für die eine spezielle Förderung durch die Gemeinde vorgesehen ist (z.B. Musikschule)

- b) Voraussetzung für die Förderung ist
 - der Verein muss als gemeinnützig im Sinne der jeweiligen gültigen gesetzlichen Bestimmungen über die Gemeinnützigkeit anerkannt sein
 - bei dem Verein muss es sich um eine sachlich und personell unabhängige Gruppierung handeln
 - er muss Aufgaben für die Allgemeinheit oder eine an die Öffentlichkeit gerichtete Tätigkeit übernehmen.
 - der Verein erhält die finanzielle Förderung im Regelfall frühestens 2 Jahre nach der Gründung
 - der Verein muss mindestens 5 Mitglieder haben, die in der Gemeinde Altdorf mit Hauptwohnsitz wohnhaft sind
 - der Verein muss möglichst einmal jährlich eine öffentliche Veranstaltung kultureller oder sportlicher Art durchführen
 - die Vereine, die eine Förderung nach diesen Richtlinien erhalten, sind verpflichtet, auf Wunsch der Gemeinde an einer Gemeindeveranstaltung pro Jahr kostenlos mitzuwirken
 - die Gesamtfinanzierung des Vereins muss gesichert sein
 - die Finanzierung des Vereins muss der Gemeinde in begründeten Fällen offengelegt werden
 - eine rückwirkende Bezuschussung ist grundsätzlich nicht möglich

II. Arten der Förderung

1. Bereitstellung von öffentlichen Einrichtungen und gemeindeeigenen Gebäuden sowie Räumlichkeiten für die Nutzung durch die Vereine entsprechend ihrer Zielsetzung im Rahmen der örtlichen Möglichkeiten.

- a) Die Gemeinde Altdorf stellt den Förderberechtigten die verfügbaren Hallen, Räume und Einrichtungen sowie unbebaute Grundstücke für den laufenden Übungs- und Sportbetrieb bzw. zur Umsetzung des Vereinszweckes grundsätzlich kostenlos zur Verfügung, soweit es sich nicht um Räumlichkeiten bzw. Gebäude handelt, die in der Betriebsform der gewerblichen Art geführt werden; für diese Nutzung sind Entgelte zu entrichten, ausgenommen ist hiervon der hoheitliche Bereich.
- b) Die Nutzungs- und Gebührenordnungen der jeweiligen Gebäude- und Einrichtungen bleiben von diesen Förderrichtlinien unberührt und sind zu beachten bzw. anzuwenden.
- c) Alle nachfolgend aufgeführten Zuschüsse der Ziffern 2 bis 8 stehen stets unter dem Finanzierungsvorbehalt durch den Gemeindehaushalt (verfügbare Haushaltsmittel).

2. Zuschüsse für den laufenden Vereinsbetrieb

a) Grundförderung

Jeder Förderberechtigte erhält zur teilweisen Deckung seiner laufenden Kosten einen jährlichen Zuschuss in Form eines Grundbetrages. Dieser ist abhängig von der Zahl der Mitglieder.

Für Förderberechtigte mit bis zu	50	Mitgliedern	100,-- €
	51-100	Mitgliedern	200,-- €
	101-300	Mitglieder	300,-- €
	300-500	Mitglieder	500,-- €
	ab 500	Mitglieder	1.500,-- €

Maßgeblich für die Berechnung des Zuschusses ist die Beitragsrechnung oder Bestandsmeldung des Vereines des jeweiligen Dachverbandes zu Beginn des Jahres (31.01. jJ.) oder eine Mitgliederliste mit Namen und Anschriften.

b) Jugendförderung

Insbesondere zur Förderung der Jugendarbeit erhöht sich der Grundbetrag für jedes vereinsangehörige Kind/jeden vereinsangehörigen Jugendlichen (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) jährlich um einen Betrag in Höhe von 10,00 €.

Maßgebend für die Berechnung der Jugendförderung ist die Beitragsrechnung oder die Bestandsmeldung des Vereins, des jeweiligen Dachverbandes zu Beginn des Jahres (31.01. jJ.) bzw. eine Liste der vereinsangehörigen Kinder und Jugendlichen mit Namen, Anschrift und Geburtsdaten.

3. Förderung der qualifizierten Jugendarbeit in den Vereinen

Um den Vereinen eine qualifizierte Vereins- und Jugendarbeit zu ermöglichen, erhalten sie für jede/n ~~lizensierten~~ Gruppenleiter*in, Fachbereichsleiter*in, Fachwart*in jährlich 50 € max. jedoch 400 € pro Jahr und Verein. Die Qualifikation der Übungs-/Gruppenleiter sowie eine schriftliche Bestätigung der Übungs-/Gruppenleiter über die geleisteten Stunden sind der Gemeinde Altdorf am 31.01. jJ. vorzulegen.

4. Förderung vereinseigener Anlagen

a) Betriebskostenzuschuss

Für die Unterhaltung von Vereinseigenen Anlagen und Gebäuden gewährt die Gemeinde Altdorf auf Nachweis einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 10 % (maximal jedoch 1.000 €) der Kosten für Heizung, Strom, Wasser und Abwasser (Betriebskosten); sofern mit dieser vereinseigenen Anlage auch Einnahmen erzielt werden, (beispielsweise Verpachtung oder Entgelte für temporäre Überlassungen), sind diese den Kosten der Betriebsaufwendungen abzusetzen. Über einen den maximalen festgesetzten Betrag hinausgehender Zuschussbedarf ist im Einzelfall vom Gemeinderat zu bewilligen.

b) Investitionskostenzuschuss

Die Gemeinde Altdorf gewährt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel den Förderberechtigten auf Grund begründeter Einzelanträge, Baukostenzuschüsse für Neubaumaßnahmen und grundlegenden Erneuerungs- und Erweiterungsvorhaben an vereinseigenen Anlagen, die für einen ordentlichen Vereinsbetrieb erforderlich sind. Der Baukostenzuschuss beträgt bis zu 25 % der Investitionskosten. Es handelt sich aber hierbei immer um eine Einzelfallbetrachtung, die in diesem Falle im besonderen Lichte der auf die Dorfgemeinschaftswirkende Aktivität des antragstellenden Vereins gesehen und geprüft werden wird; ein Automatismus auf Gewährung eines Investitionskostenzuschusses ist hiermit nicht verbunden.

Der Antrag ist rechtzeitig, spätestens bis zum 31.07. d.J. vor Ausführung des Vorhabens bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Die zu erwartenden Baukosten sind durch Kostenvoranschläge nachzuweisen. Vor Antragstellung und Bewilligung darf das Bauvorhaben noch nicht begonnen werden, außer es handelt sich um eine unvorhersehbare, dringliche Baumaßnahme. Der Zuschuss wird nach Ausführung der Baumaßnahme auf Grund der vorliegenden Endabrechnung ausbezahlt, bei größeren Baumaßnahmen können Teilzuschüsse bereits mit der Vorlage von entsprechenden Rechnungen beantragt werden.

c) Förderung von Anschaffungen mit hohem Wert

Die Gemeinde Altdorf gewährt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel den unter diese Regelung fallenden Förderberechtigten für besondere Anschaffungen (Geräte Sportgeräte, Musikinstrumente, etc.) Zuschüsse in Höhe von 30 % der nachgewiesenen Anschaffungskosten, jedoch maximal 5.000 € innerhalb eines auf die Anzahl der Mitglieder der jeweiligen Vereine geltenden Zeitraums, von

- fünf Jahren bei Vereinen mit mehr als 250 Mitgliedern
 - sechs Jahren bei Vereinen mit mehr als 100 Mitgliedern
 - sieben Jahren bei Vereinen ab 10 Mitgliedern
- unter 500 € werden keine Zuschüsse gewährt.

Sofern es sich um Zuschüsse zur Unterhaltung von einer nichteigenen Vereinsanlage handelt (Zuschuss zielt auf die Anlage selbst oder auf ein hierfür benötigtes Gerät ab) entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall hierüber unter Außerachtlassung der vorgenannten Vorgaben (Sonderfall).

Jeder Zuschussantrag ist vor Anschaffung unter Angabe der detaillierten Kosten bei der Gemeinde Altdorf bei der Gemeinde Altdorf rechtzeitig, spätestens bis zum 31.07. d.J. vor der Anschaffung einzureichen. Vor Antragstellung und Bewilligung dürfen die Anschaffungen nicht getätigt werden, außer es handelt sich um nichtvorhersehbare dringend benötigte Anschaffungen, dies zu belegen ist. Auch diese Zuschussgewährung steht stets unter dem Vorbehalt der Einzelfallbetrachtung und der verfügbaren Haushaltsmittel; ein Automatismus auf Gewährung eines Zuschusses ist hiermit nicht verbunden.

5. Förderung der gemeindeeigenen Anlagen

Die Gemeinde fördert die örtlichen Vereine/Vereinigen unter anderem auch durch die kostenlose zur Verfügung Stellung von Grundstücken und öffentlichen Gebäuden; hierzu zählen das Grundstück für den Sortengarten, die Turn- und Festhalle, das Feuerwehr- und Sängerhaus sowie das Bürgerzentrum/Rathaus. Sofern pauschale Betriebskosten von den Nutzern erhoben werden, regelt dies eine bilaterale Vereinbarung.

Sofern ein Verein/Vereinigung gemeindeeigene Anlage oder ein gemeindeeigenes Gebäude eigenwirtschaftlich betreibt bzw. unterhält (Sportanlage) gewährt die Gemeinde Altdorf auf Nachweis einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 50 % der hierfür entstandenen Unterhaltungsaufwendungen. Zu den Unterhaltungsaufwendungen zählen die unmittelbar dieser Anlage zurechenbaren üblich anfallenden Betriebskosten, nicht jedoch der ehrenamtliche Einsatz, wie Arbeitsdienste, ehrenamtliche Aufwandsentschädigungen, etc. und auch keine erheblichen außergewöhnlichen bzw. außerperiodischen Sanierungsaufwendungen; diese sind entsprechend der Ziffer 4 c (Sonderfall) zu beantragen. Sofern in der Betriebsführung und in der Unterhaltung wesentliche Veränderungen von Seiten des/der Vereins/e vorgenommen werden, die zu höheren Ausgaben (Schwelle von mehr als 2.000 €) führen bedarf dies der Zustimmung des Gemeinderates.

Der Zuschuss wird zunächst in pauschaler Form entrichtet und wird jeweils spitz zum 1. Quartal des darauffolgenden Jahres abgerechnet; der Verein/die Vereinigung hat bis dahin entsprechende Unterlagen der Gemeinde Altdorf vorzulegen.

6. Kulturförderung, Förderung des Garten- und Streuobstbaus

Folgende, eine nicht nur auf Gewinnerwirtschaftung ausgerichtete Beteiligung der Förderberechtigten (z.B. Aufführung, Umzüge, Kindernachmittage, Lehrvorträge, Schautage, etc.) kann auf Antrag von der Gemeinde mit einmalig bis zu 100 € im Veranstaltungsjahr gefördert werden.

7. Besonders förderungswürdige Jugendveranstaltungen

Hierunter fallen besonders förderungswürdige Jugendveranstaltungen wie beispielsweise Wochenendveranstaltungen, Disco, Freizeiten, etc. Der Fördersatz beträgt pro Verein bzw. Vereinigung und pro Veranstaltungstag 50 € max. 100 € pro Veranstaltung bzw. pro Verein und Jahr. Der Antrag ist bis zum 30.01. des laufenden Jahres bei der Gemeinde Altdorf einzureichen und wird unabhängig vom wirtschaftlichen Erfolg einer Veranstaltung gewährt.

8. Ehrungen, Jubiläen, Preise und Pokale

Die Gemeinde gewährt bei den Vereinen bei klassischen Jubiläen (25, 50, 75, 100 Jahren und dann weiter im 25jährigen Rhythmus) eine Jubiläumsabgabe im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Diese beträgt pro Jubiläumsjahr 10 €. Das Jubiläum muss nachweisbar sein und in würdiger Form vom Verein begangen werden.

Die Jubiläumsabgabe ist bis spätestens zum 30.09. des Jahres vor dem Jubiläum bei der Gemeindeverwaltung schriftlich zu beantragen.

III. Antragsverfahren

Anträge auf Fördermittel sind ausschließlich schriftlich fristgerecht (Ausschlussfrist) bei der Gemeindeverwaltung Altdorf einzureichen. Die vorgenannten Fördergrundsätze sind dabei zu beachten. Die Fördermittel nach den Ziffern II Nr. 1 a + b, Nr. 2 a + b, Nummern 3, 4a, 5, 6, werden als Geschäft der laufenden Verwaltung behandelt und können erst nach Genehmigung der Haushaltssatzung bzw. des Haushaltsplanes des laufenden Jahres durch die Verwaltung berechnet und ausbezahlt werden, sofern mit den Vereinsrichtlinien nicht andere Bestimmungen getroffen worden sind.

Anträge auf Bezuschussung und Gewährung betreffend der Ziffern II Nr. 4 b + c sowie Nr. 5 letzter Satz werden vom Gemeinderat entschieden, die übrigen von der Gemeindeverwaltung.

IV. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am 01.01.2021 in Kraft.

Altdorf, den 30. Juli 2020
Kälberer/Bürgermeister